№. 19.

Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 11. Mai 1844.

Bekanntmachungen.

Obgleich in Berücksichtigung der im hiesigen Regierungsbezirk obwaltenden Verhältnisse es für angemessen erachtet worden ist, ungarischen Topfstrickern und dergleichen Gewerbetreibenden, Gewerbescheine zum Umherziehen ferner hier nicht mehr auszufertigen und selbstredend auf den hiesigen Regierungsbezirk nicht auszudehnen, so durchziehen, mehrfach eingegangenen Anzeigen zufolge, dergleichen Ausländer dennoch das Land, und gereichen durch ihre Zudringlichkeit, mit welcher sie in die Häuser eindringen, und ihre Waaren zum Verkauf anpreisen, zur großen Belästigung des Publikums. Aus diesem Grunde, und um die Bewohner des platten Landes von ihnen zu befreien und dieselben gegen Beeinträchtigung ihres Eigenthums durch die Gewerbetreibenden qu. zu schützen, weisen wir sämmtliche Orts- und Kreis-Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks hierdurch an, dergleichen fremde Topfbinder und Fallenverkäufer nicht weiter zu dulden, sie vielmehr überall, wo sie sich dem ohnerachtet antreffen lassen, wenn sie keinen Gewerbeschein haben, zu arretiren, und an das betreffende Gericht abzuliefern, um dieselben als ausländische Hausir-Contravenienten zur fiscalischen Untersuchung zu ziehen. Breslau den 26. April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern und für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Vorstehende Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen Regierung bringe ich zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden zur genauesten Befolgung.

Breslau, den 8. Mai 1844. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Obgleich seit 1835 bekannt ist, daß die Beiträge zum Schullehrer-Pensionsfonds durch die Orts-Gerichte mit den Steuern pro Mai zur Königl. Kreis-Steuer-Kasse abgeführt werden müssen, so ist doch ein großer Theil dieser mit den diesmonatlichen Steuern einzuzahlen gewesenen Beiträge pro 1844 noch im Rückstande.

Die betreffenden Orts-Gerichte werden daher hiermit aufgefordert, diese Rückstände unfehlbar bis zum 16. d. M. bei Vermeidung der Einholung durch expresse Boten, zu berichtigen.

Breslau den 8. Mai 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbriefe.

Der Landstreicher August Leber (alias Zechel auch Gornig) wurde am 29. December a. pr. von dem Königl. Polizeiamte zu Brieg auf den Transport in seine Heimath Meleschwitz gegeben und entsprang sei-

nen beiden Transporteurs unmittelbar vor Ohlau, p. Leber ist bis heut in Meleschwitz noch nicht eingetroffen; und obschon derselbe bereits durch die Merkerschen Mittheilungen verfolgt wird; so veranlasse ich doch die Orts-Polizei-Behörden des Kreises, auf den p. Leber (alias Zechel auch Gornig) zu vigiliren; und mir solchen im Betretungsfalle anhero abzuliefern.

Das Königliche Landraths-Amt des 2. Jerichowschen Kreises verlangt den zeitigen Aufenthalt des vormaligen Brennknechtes Schmidt, welcher sich im Jahre 1843 auf dem Rittergute Carow aufgehalten hat, jetzt aber in der Umgegend von Breslau wohnen soll, zu wissen, und veranlasse ich die Orts-Polizei-Behörden des Kreises, mir von dem Orte zu berichten, an welchem p. Schmidt gegenwärtig domicilirt.

Breslau den 8 Mai 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Kurze Geschichte der deutschen Land-Wirthschaft.

(Fortsetzung.)

Nicht unberührt mag hierbei der Umstand bleiben, daß die gewöhnliche Behauptung, als habe Deutschland den bessern Anbau seines Grund-Eigenthums vorzugsweise der Fürsorge der Klostergeistlichen zu verdanken, keinesweges so vollkommen historisch begründet ist, als bisher geglaubt wurde. In der That läßt sich nur sagen, daß die Klostergeistlichen viel Gewandheit darin besessen, schon begonnene Bodencultur an Plätzen, die ein noch weit größeres künftiges Terrain dafür verheißen, schnell zum Vortheil ihrer Institute zu benutzen; allerdings aber darf man annehmen, daß der zeitig bei ihnen in Uebung gekommene vorerwähnte Gebrauch, die Dienstfrohnen ihrer Unterthanen auf gemessene Zeit zu setzen, späterhin in die Kategorie eines besondern Verdienstes gestellt worden, welches sie sich um den deutschen Landbau erworben.

An diese erste Erleichterung der Leibeigenschaft schloß sich bald eine zweite: der Gebrauch, diese Dienstleute frei zu lassen. Zwar wurden sie hierdurch nicht ganz frei, sondern gelangten nur einem gewissen Sinne und Umfange zur Dienst- und Personal-Freiheit: indessen lag doch schon darin ein großer Vortheil für diese so zahlreiche Klasse der damaligen Bewohner Deutschland; und der praktische Einfluß dieses Vortheils konnte um so leichter Platz gewinnen, da man so verständig war, den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit auf so verschiedene Art stattfinden zu lassen, daß er sich überall als ein ganz allmähliger auswies. Hatte man auch vielleicht keine ganz deutliche Ueberzeugung davon, daß ein plötzlicher Uebertritt aus der vollen Unfreiheit in die volle Freiheit gar häufig sich als ein Unglück für die betreffende Person offenbaren, und dieses ihr dann wohl gar das Wiederzurücktreten in die Leibeigenschaft wünschenswerth machen werde, so war doch dieser sehr richtige Gedanke gewiß schon als dunkle Idee vorhanden, weil der eigenthümliche praktische Tact der alten Deutschen sie bald auf diesen Punkt hinleiten mußte.

Dadurch, daß man die Dienstleute entweder in der Kirche, oder in Gegenwart des Königs, wo ihnen als Symbol ein Geldstück aus der Hand geschlagen ward, für frei erklärte, traten sie aus dem Stande der Leibeignen in den der Eigenbehörigen, wobei sie zwar Grundstücks-Bewirthschafter unter Dienst- und Zins-Pflicht blieben, aber Eigenthum erwerben, und dasselbe auch zum Theil auf ihre Nachkommen übertragen durften; obwohl sie sich immer noch die Versetzung von einem Hofe des Herrn auf auf den andern gefallen lassen mußten, seitdem dieser Gebrauch, der in der frühesten Periode gar nicht statt fand, überhaupt in der Leibeigenschaft gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts aufkam. Aus diesem Zustande aber ließ ein sanfter Gebieter sie leicht in das Verhältniß der blosen „hörigen Leute" übertreten, wo ihnen außer den vorbenannten Rechten der Eigenbehörigen auch die Befreiung von willkührlicher Versetzung zu Theil ward; und waren sie einmal bis dahin gelangt, so machte man sie wohl auch zu „Dienst- und Zinsleuten", welche bittweise gar mancherlei besondere Zugeständnisse vom Grundherrn erlangen konnten.

Je freiere Bewegung man nach und nach, zu besserer Verwerthung des Grundeigenthums, wenigstens einem Theile der bisherigen Leibeigenen verstattete, desto lebendiger mußte sich die Landwirthschaft seitdem entfalten. Am Ende des siebenten Jahrhunderts finden wir dazu mehrfache historische Belege. Die Wirthschafts-Gebäude wurden jetzt zuerst von den Wohngebäuden abgesondert; und damit entstanden Scheunen, als Getreide-Speicher (Spicaria von spica, die Aehre); so wie Scuren, Viehställe und Suden, Schweinställe, Granarien, Kornböden, Cellarien, Keller-Gebäude, und außerdem, der löblichen damaligen Sitte gemäß, Badehäuser, welche vorzugsweise Stuben hießen, gerade so, wie noch jetzt die Badehäuser der Russen. Als Dachung erhielten diese Wohnungen Schindeln (zerschnittene Holzstücke, von scindere, spalten). Die Weiber und Mädchen empfingen bald eigene, etwas fester verwahrte Gebäude für sich, die eben des bessern Verschlusses wegen Schreine (Screona) hießen. Ein von verschränkten Holzstäben gemachter, und oben mit Bindruthen (Etacharten oder Gerten) verwahrter Zaum umschloß das ganze Gehöfte.

Als Acker-Maaße dienten die Pertica von zehn Schritt, und die Arapennis von hundert und zwanzig Schritt. Beide Worte und Maaße finden sich noch jetzt im Französischen, nur daß da der arpent nicht hundert und zwanzig perches oder perticas, sondern blos hundert dergleichen, und zwar im Quadrat enthält. Uebrigens bedeutete Arapennis ursprünglich so viel, wie Acker-Bann oder Feld-Einschluß, was auf die Gemein-Ueblichkeit dieses Feldmaaßes hinweist. Ein Feld, welches man an einem Tage mit ein paar Ochsen bearbeiten konnte, hieß ein Tagewerk, opus diurnale, im Französischen journée.

Auch Felder, Wiesen und Weinberge pflegte man damals, gleich den Gehöften, noch mit Zeunen und Gräben einzuschließen, um sie besser vor einem feindlichen Anfall durch Menschen oder Thiere zu bewahren.

Der Pflug wurde mit der Zeit künstlicher und erhielt statt des früheren einfachen Eisens ein vollkommenes Sech (cultellum), dessen Diebstahl vom Felde aber auch eben so hart gestraft ward, als die Entwendung des ganzen Pfluges überhaupt.

Zu der Getreide-Sichel kam jetzt die Gras-Sense hinzu, und zu der einfachen Hacke die krumme Spitz-Haue und die Schaufel. Aber immer noch ward das Getreide blos mit der Sichel geschnitten; nur daß sie etwas größer war, als unsere jetzige Gras-Sichel. Wer sich durch bestockte oder gar beschoßte Saat einen Weg machte, mußte zehn Schillinge Strafe zahlen.

Das eingeärndte Getreide ward, wegen geringen Umfangs der Scheunen, häufig in Feimen aufgesetzt; und da ein solcher Feim oben, zu besserem Schutz gegen Regen u. s. w., eine besonders dichte Bedeckung von Garben bekam, so ward er wegen dieser Haube oder Mütze Mita genannt *).

Der Umfang der Wiesen ward nach der Zahl der Fuder oder Karren berechnet, welche das darauf erbauete Gras gab. Ein Grundeigenthümer, welcher auf seiner Wiese fremde Schweine antraf, durfte eins davon ohne Ersatz todt schlagen; und wer eine fremde Wiese heimlich abmähete, mußte nicht nur das Gras abliefern, sondern auch funfzehn Schillinge Strafe zahlen, sobald er es nach Hause getragen, fünf und vierzig Schillinge aber, wenn er es gar nach Hause gefahren.

Damit das Vieh sich nicht so leicht von den damals so weitläuftigen Weideplätzen verlieren möchte, ohne wiedergefunden werden zu können, behängte man es sehr bald mit kleinen Schellen oder Glocken, wie sie noch jetzt in der Schweiz üblich sind. Wer einem Pferde eine solche Schelle (skella) entwendete, gab funfzehn Schillinge Strafe; und eben so viel wer einem Schwein die Klingel (tintinum) abriß; bei anderem Vieh aber wurden nur drei Schillinge bezahlt. Auch pflegte man das Vieh, zur Sicherung gegen Diebstahl, schon zu zeichnen, besonders durch eingebrannte Merkmale. Uebrigens erhielt sich aus der ältesten Periode, wo aller Grund und Boden noch Gemeingut war, und jeder sich lagern und sein Vieh hüten konnte, wo es ihm gefiel, auf lange Zeit hin mancher hierher gehörige Gebrauch, der mitunter selbst jetzt noch hier und da existirt; wie z. B. die Sitte der allgemeinen freien Hutung nach dem Michaelis-Tage.

*) Außerdem kommen größere Feime auch unter dem Namen Machala und kleinere unter dem Ausdruck Scoparia vor.

Wollte man schon hierdurch die Viehzucht schützen, so geschah dieß andrerseits fast noch mehr durch die gesetzlichen Förmlichkeiten, welche man der willkührlichen Pfändung fremden Viehes entgegen stellte, das auf eigenem Grunde und Boden getroffen worden; wie sämmtliche altdeutsche Rechtsbücher beweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Den geehrten Herren Gerichts-Schreibern zur Kenntniß, daß die Formulare zu den

Stamm-Rollen

in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 9. Mai 1844.

Robert Lucas,
Buchdrucker, Schuhbrücke № 32,
in der goldenen Schildkröte.

Offene-Milchpacht.

Auf dem Domainen-Amte Kottwitz wird zu Johanni d. J. die Milch-Pacht offen. Cautionsfähige mit guten Zeugnissen versehene Pächter können sich melden

Kottwitz den 19. April 1844.

Königl. Domainen-Amt.

Auf dem kleinen Freigute in Neukirch bei Breslau stehen 150 Sack Saamen-Kartoffeln von der berühmten nicht blühenden Sorte, zum Verkauf.

Die diesjährige Heu- und Grummet-Nutzung der zur Knopfmühle gehörigen Wiesen wird am 15. d. M. als Mittwoch Nachmittag 2 Uhr in loco meistbietend verpachtet, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag im Termine, jedoch nur gegen Erlegung des Pachtgeldes erfolgt.

Einige hundert gute Ziegel, und Ziegelbruch, werden den 15. d. M. Mittags 2 Uhr in der Zimmermannschen Ziegelei in Steine a. O. meistbietend verkauft.

Kartoffeln in großen und kleinen Quantitäten, so wie lankrankigen Knörig und Dachziegeln verkauft das Dominium Pilsnitz.

Für Schulen.

In der Buchdruckerei des Unterzeichneten sind vorräthig:

Große Alphabete,

zum Zusammenstellen der Sylben und Wörter, à 5 Sgr.

Die kleine

Geographie.

Gr. 8to 50 Seiten, nur 2 Sgr., bei 10 Exemplaren 2 Freiexemplare.

Verbesserter
und
vermehrter Briefsteller
zum
Gebrauch
für
Lehrer und Kinder der Stadt- und Landschulen, wie auch für erwachsene Personen, angehende Geschäftsmänner und Professionisten
von
Franz Haucke,
Schulrector und Lehrer an mehreren Gymnasien.
Zweite Auflage. 8 Sgr.

Robert Lucas,
Buchdrucker, Schuhbrücke № 32,
zur goldenen Schildkröte.

Breslauer Marktpreis am 8. Mai 1844.

	Höchster			Mittler			Niedrigst.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	25	6	1	18	9	1	12	—
Roggen " "	1	5	6	1	1	3	—	27	—
Gerste " "	—	29	6	—	29	6	—	26	6
Hafer " "	—	21	—	—	19	3	—	17	6